

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Oktober 2014

Nr. 2014/1736

Breitenbach: Erschliessungsplan „Schemelacker 3. Etappe“

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Breitenbach unterbreitet dem Regierungsrat den Erschliessungsplan „Schemelacker 3. Etappe“ zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Das Gebiet Schemelacker liegt am westlichen Dorfrand von Breitenbach. Das Gebiet wurde bisher in zwei Etappen entwickelt und der nördliche Teil ist heute grösstenteils überbaut. Nun folgt die Entwicklung der dritten, südlichsten Etappe. Diese Fläche liegt gemäss rechtsgültigem Bauzonenplan der Einwohnergemeinde Breitenbach in der Wohnzone 2-geschossig W2B.

Mit dem Erschliessungsplan „Schemelacker 3. Etappe“ wird die öffentliche Erschliessung für die noch unüberbaute Fläche sichergestellt. Einige, nicht öffentlich erschlossene Parzellen werden gemäss einem orientierenden Parzellierungsvorschlag privat erschlossen. Dem Erschliessungsplan kommt zugleich die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) zu. Der Bau der öffentlichen Erschliessungsstrasse der dritten Etappe soll in einem Schritt erfolgen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 30. Januar 2014 bis zum 28. Februar 2014. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat den Erschliessungsplan „Schemelacker 3. Etappe“ am 9. Dezember 2013 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist folgende Bemerkung zu machen: In der Planlegende ist die „Strassenfläche“ als „Erschliessungsstrasse“ zu bezeichnen (analog dem Strassen- und Baulinienplan der Einwohnergemeinde Breitenbach).

3. Beschluss

- 3.1 Der Erschliessungsplan „Schemelacker 3. Etappe“ der Einwohnergemeinde Breitenbach wird mit der in den Erwägungen gemachten materiellen Bemerkung genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 PBG zu.

- 3.4 Die Einwohnergemeinde Breitenbach wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 30. November 2014 zwei korrigierte Pläne zuzustellen. Die Pläne sind mit den Genehmigungsvermerken und den Originalunterschriften der Gemeinde zu versehen.
- 3.5 Die Einwohnergemeinde Breitenbach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'223.00, zu bezahlen. Der Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde belastet.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Breitenbach, Fehrenstrasse 5, 4226 Breitenbach

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'200.00	(4210000/004/80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015/002/45820)
	<u>Fr. 1'223.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011104

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (jb/Bi) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Thierstein, Amthaus, Postfach 127, 4226 Breitenbach

Einwohnergemeinde Breitenbach, Fehrenstrasse 5, 4226 Breitenbach, mit 1 gen. Plan (später),
(mit Belastung im Kontokorrent)

Bauverwaltung Breitenbach, Fehrenstrasse 5, 4226 Breitenbach

Baukommission Breitenbach, Fehrenstrasse 5, 4226 Breitenbach

Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Grellingerstrasse 21, 4208 Nunningen

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Breitenbach: Genehmigung Erschliessungsplan „Schemelacker 3. Etappe“)